



Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet; zutreffendes bitte ankreuzen

Verpflichtungserklärung

Öffnungszeiten

Dienstag 8.30 - 12.00 Uhr
 Donnerstag 8.30-12.00 Uhr u. 14.00-17.00 Uhr

Hiermit bitte ich

Name *		Vorname(n) *	
Geburtsdatum *	Geburtsort *		
Staatsangehörigkeit(en): *	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____		
Aufenthaltstitel (<u>sofern nicht deutsch</u>)		gültig bis	
ausgewiesen durch *			
<input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis Nr.: _____			
Familienstand *	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend		
Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder *		_____	
Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer) *			
zurzeit ausgeübter Beruf *		Derzeitiger Arbeitgeber *	

um Ausstellung einer Verpflichtungserklärung für

Frau Herrn

Name *		Vorname(n) *	
Geburtsdatum *	Geburtsort *		
Staatsangehörigkeit(en): *	Reisepass-Nr.		
Wohnanschrift im Ausland *			
ggf. Verwandtschaftsbeziehung zur/zum Verpflichtenden			

Ggf. Personalien der Begleitpersonen (Ehegatte, minderjährige Kinder):

Ehegatte/Ehegattin

Name	Vorname	
Geburtsdatum		Geschlecht

Minderjährige Kinder

Name	Vorname	
Geburtsdatum		Geschlecht

Name	Vorname	
Geburtsdatum		Geschlecht

Name	Vorname	
Geburtsdatum		Geschlecht

Angaben zum Aufenthalt:

Frühestmögliche Einreise ab
Aufenthaltszweck
voraussichtliche Aufenthaltsdauer

Abweichende (Wohn-)Anschrift des Besuches der Gastgeberin / des Gastgebers
--

Die Bearbeitungsgebühr für die Überprüfung beträgt 29 Euro.

Datum, eigenhändige Unterschrift



Hinweise

zur Beantragung einer Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung findet ihre Rechtsgrundlage in § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) - in der zurzeit gültigen Fassung -. Sie ist ein Dokument, mit dem ein Ausländer, der ein Visum bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragen möchte, nachweist, dass ein Gastgeber aus Deutschland in der Zeit des Aufenthalts (Verpflichtungsgeber) für ihn sorgen kann.

Um eine Verpflichtungserklärung für Aufenthalte im Bundesgebiet zu beantragen, sind folgende unterschriebene Vordrucke erforderlich:

- Antrag mit den persönlichen Daten des Verpflichtungsgebers und des Gastes
- Erklärung des Verpflichtungsgebers
- Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Bei **beabsichtigten Kurzaufenthalten ohne Erwerbstätigkeit von bis zu drei Monaten (im Halbjahr)** wird darüber hinaus eine

- Vorlage der letzten 3 Gehaltsabrechnungen/Rentenbescheide/Bescheinigung des Steuerberaters.

benötigt.

Bei Aufenthalten von mehr als drei Monaten ohne Besuchszwecke oder für andere Aufenthalte, die durch die Ausländerbehörde zustimmungsbedürftig sind, muss der Verpflichtungsgeber nachweisen, dass er über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, den Gast zu beherbergen und für dessen Lebensunterhalt während seines Aufenthalts zu sorgen. Aufgrund dieser Unterlagen führt die Ausländerbehörde die Bonitätsprüfung des Verpflichtungsgebers durch, d. h. sie prüft, ob er der Verpflichtung die er eingeht auch nachkommen kann. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit ist insbesondere der Aufenthaltsgrund, die angestrebte Aufenthaltsdauer des Ausländers, die zeitliche Beschränkung der Verpflichtungserklärung sowie die Aufenthaltsverfestigung des Verpflichtungsgebers im Bundesgebiet zu berücksichtigen.

Für diese Prüfung werden folgende Unterlagen benötigt:

- die letzten drei Gehaltsabrechnungen benötigt (wenn der Verpflichtungsgeber Angestellter ist)
- der aktuelle Rentenbescheid (bei Rentnern)
- eine vom Steuerberater erstellte aktuelle Bescheinigung mit dem voraussichtlichen monatlichen Nettoeinkommen (bei Selbständigen oder Freiberuflern)
- Nachweise der fixen Verbindlichkeiten (Miete, Belastung bei Hauseigentum, Nebenkosten wie Strom-, Gas- und Wasserkosten, Versicherungen, private Krankenversicherung, Kreditnachweise über Konsum- oder KfZ-Versicherung, Unterhaltsverpflichtungen für Kinder und/oder geschiedene Ehepartner)
- Nachweis über ausreichenden Wohnraum (Vorlage des Mietvertrages oder Grundbuchauszug)

Hausanschrift:

Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Haltestelle:

Rathaus, Linie 100, 102,
170

Sprechzeiten von:

Di. 8:30 - 12:00 Uhr und
Do. 8:30 - 12:00 Uhr sowie
14:00 - 17:00 Uhr
Mo. und Fr.: Nach
Terminvereinbarung
Mi. geschlossen
Weitere Sprechzeiten nach
besonderer Vereinbarung.

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
BIC: NOLADE21GFW
IBAN: DE79 2695 1311 0011 0005 02
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF250
IBAN: DE18 2501 0030 0006 2263 00

Kontakt:

Telefon: 05371 82-0
Telefax: 05371 82-357
Internet: <http://www.gifhorn.de>
USt.-Nr.: 19/200/07056
USt.-Id.: DE115235840 (FA Gifhorn)

Die Bearbeitungszeit hier beträgt 2 Wochen.

Wer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) oder XII (Sozialhilfe) erhält, kann nicht Verpflichtungsgeber sein. Ein Ausländer kann auch ohne eine Verpflichtungserklärung ein Visum beantragen. In diesem Fall entscheidet die deutsche Auslandsvertretung über das Visum unter Berücksichtigung der nachgewiesenen eigenen finanziellen Mittel des Gastes.

Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist nicht ausreichend.

Der Verpflichtungsgeber trägt die Kosten für die Belege, die die Ausländerstelle des Landkreises Gifhorn zur Beweissicherung für ihre Akten erforderlich hält.

Der Verpflichtungsgeber muss persönlich in der Ausländerstelle des Landkreises Gifhorn erscheinen und sich mit einem Personalausweis oder einem Pass ausweisen. Eine Vertretung des Verpflichtungsgebers durch eine andere Person ist nicht zulässig.

Stellt die Ausländerstelle des Landkreises Gifhorn eine Verpflichtungserklärung aus, so muss das Original dieser Erklärung an den Gast weitergeleitet werden. Er legt sie mit einer Kopie bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vor, wenn er das Visum beantragt. Kommt die Ausländerstelle des Landkreises Gifhorn zu dem Ergebnis, dass weder Nachweis noch Glaubhaftmachung erbracht sind, verbleibt das Original bei der Ausländerstelle.

Für die Bearbeitung des Antrags auf eine Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr von 29 Euro erhoben, auch dann, wenn die Bonitätsprüfung nicht erfolgreich ist und keine Verpflichtungserklärung ausgestellt werden kann.

Landkreis Gifhorn
Abteilung 3.2 - Allgemeine Hoheitsangelegenheiten, AsylbLG
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Weitere Information und die benötigten Vordrucke erhalten Sie im Internet unter www.gifhorn.de/verwaltung



vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung. Das Vorliegen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft wird und ist eine Voraussetzung für die die Visumerteilung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts, maximal aber auf einen Zeitraum von 5 Jahren.

Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthalts oder dann, wenn der ursprünglichen Aufenthaltzweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung endet nicht, wenn der Ausländer nach der Einreise mit einer Verpflichtungserklärung um Asyl nachsucht, da es sich bei der Aufenthaltsgestattung für die Durchführung des Asylverfahrens nicht um einen Aufenthaltstitel handelt.

Dies gilt nicht bei Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem 5. Abschnitt des zweiten Kapitels des Aufenthaltsgesetzes (§§ 22-26 AufenthG: Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) oder bei Anerkennung nach § 3 (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) oder § 4 (Subsidiärer Schutz) des Asylgesetzes.

Hausanschrift:

Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Haltestelle:

Rathaus, Linie 100, 102,
170

Sprechzeiten von:

Di. 8:30 - 12:00 Uhr und
Do. 8:30 - 12:00 Uhr sowie
14:00 - 17:00 Uhr
Mo. und Fr.: Nach
Terminvereinbarung
Mi. geschlossen
Weitere Sprechzeiten nach
besonderer Vereinbarung.

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
BIC: NOLADE21GFW
IBAN: DE79 2695 1311 0011 0005 02
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF250
IBAN: DE18 2501 0030 0006 2263 00

Kontakt:

Telefon: 05371 82-0
Telefax: 05371 82-357
Internet: <http://www.gifhorn.de>
USt.-Nr.: 19/200/07056
USt.-Id.: DE115235840 (FA Gifhorn)

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde von der Ausländerbehörde auf den Umfang und die Dauer der Haftung hingewiesen, die Möglichkeit von Versicherungsschutz sowie die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2h AufenthV gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des Verpflichtungsgebers:

_____ Datum

_____ Unterschrift